

**Entmündigung der Feuerwehr durch Brandstifter nach Strathoff und Hörstrup**

Mit Dissertationen legen Studenten und Assessoren der Rechtswissenschaft wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung des akademischen Grades Dr. jur. vor. Dabei sind der Praxisbezug und auch die Berücksichtigung der Rechtsprechung oftmals nachrangig. Es scheint manchmal so, dass gerade das Infragestellen von gefestigten Auffassungen in der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung der Weg zum „summa cum lauda“ ist. Das Bestreiten einer in der Praxis unerlässlichen und nach anerkannten Auslegungsregeln durchgeführten Auslegung des unbestimmten Begriffes „Schadenfeuer“ führt bei näherem Nachdenken dazu, dass die Feuerwehr zum einer unerträglichen und vom Gesetzgeber nicht gewollten Untätigkeit verdammt würde, die mit der Lebenswirklichkeit nichts zu tun hat<sup>1</sup>.

**Der Begriff des Schadenfeuers zur gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung**

Die Feuerwehr der Gemeinde kann nur dann rechtmäßig tätig werden, wenn sie auch sachlich zuständig ist. Diese Zuständigkeit ergibt sich bei Bränden aus den Brandschutz,- bzw. Feuerwehrgesetzes der Bundesländer, wonach die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen unterhalten<sup>2</sup>.

Der Brandschutz ist die originäre Aufgabe der Feuerwehren. Während der Begriff des Feuers ein wertneutraler Begriff für eine schnellverlaufende Oxidation eines brennbaren Stoffes mit Sauerstoff ist, ist mit Brand ein nicht gewolltes, zerstörerisches Feuer gemeint. Die Feuerwehr bekämpft mithin Brände und wäre insoweit sprachlich präziser als Brandwehr zu bezeichnen (so wie die niederländische Brandweer).

Ein Brand, als nicht gewolltes zerstörerisches Feuer wird auch als Schadenfeuer bezeichnet. Bis zum Inkrafttreten des BHKG NRW würde dort auch der Begriff Schadenfeuer in § 1 FSHG genutzt. Mit dem BHKG formulierte der Gesetzgeber die

---

<sup>1</sup> So in den Dissertationen von

a). Hörstrup, Die Organisation der gemeindlichen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen, Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 2017, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG Wiesbaden;

b) Strathoff, Die Befugnisse der der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen, . Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 2019, Nomos, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft 2020

<sup>2</sup> Art. 4 bayFwG; § 3 Abs. 1 berlFwG, §§ 1Abs. 1, 24 Abs.1 BbgBKG; § 3 hmgFwG; § 6 HBKG; § 1 Abs. 1 MV BSchG; § 1 NBrandSchG; § 3 Abs. 1 nrw BHKG; § 8 Abs. 1 rhpfLBKG; § 7 SBKG; § 6, 16 Abs. 1 SächsBRKG; § 1 sa-anh.BrSchG; § 6 schlhBrSchG; §§ 2 Abs. 1 Nr.1, 9 Abs. 1 ThürBKG

Aufgabe der Feuerwehr von der Bekämpfung von Schadensfeuern in die Aufgabe des Brandschutzes um. Hiermit war jedoch definitiv keine gesetzliche Veränderung der sachlichen Zuständigkeit beabsichtigt. Denn der Begriff des Brandes und des Schadenfeuers sind weitgehend synonym.

Es besteht daher in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, dass zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Feuerwehr in allen Bundesländern zunächst festgestellt werden muss, ob es sich bei dem gemeldeten Feuer um einen Brand, also ein Schadenfeuer handelt oder nicht. Ist dies der Fall, ist die Feuerwehr originär zuständig. Ist dies nicht der Fall, hat die Feuerwehr keine Eingriffsbefugnis und kann nur in Amtshilfe oder nach Anordnung der Ordnungsbehörde<sup>3</sup> tätig werden.

### **Schadenfeuer als unbestimmter Rechtsbegriff**

Der Begriff Schadenfeuer ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Als unbestimmten Rechtsbegriff bezeichnet man einen Terminus innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands oder einer Norm, der vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert wurde. Die Rechtfertigung für das Vorhandensein unbestimmter Rechtsbegriffe ist darin zu sehen, dass der Gesetzgeber nicht jeden regelungsbedürftigen Sachverhalt vorhersehen und genau bestimmen kann. Typische unbestimmte Rechtsbegriffe sind z.B.

- Öffentliche Sicherheit
- Schädliche Umwelteinwirkungen
- Gefahr
- Menschenwürde
- Gute Sitten bzw. Sittenwidrigkeit

und eben auch

- Schadenfeuer.

### **Allgemeines zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe**

Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe gibt es anerkannte Auslegungsregeln die zu beachten sind. Die wesentlichen Auslegungsregeln sind

- die nach dem Wortlaut,
- die historische,

---

<sup>3</sup> die Tätigkeit für das eigene Ordnungsamt innerhalb einer Gemeinde ist Sinne der §§ 4 ff VwVfG keine Amtshilfe, da die gleiche Behörde (Gemeinde/Stadt) tätig wird.

- die systematische,
  - die teleologische und
- besonders wichtig und unerlässlich
- die verfassungskonforme Auslegung.

### **Die Auslegung des Begriffes Schadenfeuer**

Die Auslegung nach dem Wortlaut ist bei dem Begriff Schadenfeuer einfach, aber für sich allein nicht zielführend. Ein Schadenfeuer ist ein Feuer, das einen Sach- oder Personenschaden verursacht<sup>4</sup>. Schaden ist die Veränderung einer Sache in einen negativen oder wertmindernden Zustand, der vom Berechtigten nicht gewollt ist. Wird Brennholz in einer Feuerstätte bestimmungsgemäß verbrannt, so ist dies zwar wertmindernd (es bleibt wertlose Asche übrig), aber eben vom Berechtigten gewollt und mithin kein Schaden. Brennt das gleiche Brennholz aber als gelagerte Ware, ist dies vom Berechtigten nicht gewollt und er erleidet einen unfreiwilligen Vermögensnachteil, so dass es sich um ein Schadenfeuer handelt.

Ein Schaden durch ein Feuer entsteht aber nicht nur dadurch, dass der brennbare Stoff selbst vernichtet wird. Ein Feuer kann zu einem Personenschaden, einem Schaden an anderen Sachen oder aber zu einem Schaden an der Umwelt führen. Auch dann ist es nach der wörtlichen Auslegung ein Schadenfeuer.

Auch die historische, teleologische und verfassungskonforme Auslegung führt zum selben Ergebnis. Historisch ist die Feuerwehr immer für Brände zuständig gewesen, die entweder zu einem unmittelbaren Schaden beim vom Brand Betroffenen oder aber zu einem Schaden am Allgemeinwesen geführt haben. Da dies nach wie vor das Ziel des Gesetzgebers beim Erlass des BHKG war, gleicht dem auch die teleologische Auslegung.

### **Die Auslegung des Schadenfeuers durch die Rechtsprechung und Literatur**

Folgerichtig wird das Schadenfeuer von der Rechtsprechung wie folgt definiert:

---

<sup>4</sup> VGH Mannheim NJW 2004, 3441; Surwald, Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, 6. Aufl., § 2 RdNr. 4

Ein Schadenfeuer wird als ein selbständig fortschreitendes, unkontrollierbares Feuer außerhalb einer Feuerstätte definiert, das nicht zum Verbrennen bestimmte oder nicht wertlose Gegenstände vernichtet<sup>5</sup>.

Problematisch wird es scheinbar, wenn nach dieser alten und nicht mehr zeitgemäßen Definition<sup>6</sup> jemand ganz offensichtlich rechtswidrig Gegenstände verbrennt, insbesondere, um diese entgegen dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Immissionsschutzrecht zu beseitigen.

Dies sei hier an praktischen Beispielen verdeutlicht:

Beispiel 1:

Ein Bauherr verbrennt übrig gebliebenes Restbauholz und Strauchschnitt auf seinem Grundstück. Das Feuer ist kontrolliert und eine Ausbreitungsgefahr besteht in Anbetracht der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht. Aufgrund des Feuerscheins haben jedoch Bürger die Feuerwehr alarmiert.

Hier liegt unzweideutig kein Schadenfeuer vor. Das Feuer ist zwar außerhalb einer Feuerstätte, aber weder selbständig voranschreitend noch unkontrollierbar. Auch werden ausschließlich vom Eigentümer, also dem Berechtigten, bestimmte Gegenstände verbrannt. Ein Schaden entsteht nicht. Unerheblich ist, dass das Feuer unzulässig und rechtswidrig ist, da nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz Abfälle der Kreislaufwirtschaft zuzuführen sind und nur unverwertbare Abfälle in genehmigten Anlagen entsorgt bzw. verbrannt werden dürfen<sup>7</sup>. Die Feuerwehr hat mangels sachlicher Zuständigkeit keinerlei Möglichkeiten, gegen den Willen des Bauherrn, das Feuer abzulöschen. Nur wenn die Ordnungsbehörde<sup>8</sup> nach dem

---

<sup>5</sup> Schneider, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 Rdnr. 37 mit Hinweis auf OVG Münster in SgEFeu § 1 I FSHG Nr. 8; VG Gelsenkirchen SgEFeu § 1 Abs. 1 Nr. 4, VG Köln SgEFeu § 36 Abs. 1Nr. 5) VG Aachen NJW 2000, 164; Plaggenborg, § 16 SächsBRKG Rdnr. 9; Oehler/Wagner, BayFwG Art. 1 Rdnr. 40; VG Köln, U, KStZ 1993, 18;; Steegmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, Band I, 4. Aufl., Stand: Oktober 2007, § 1 FSHG Rdnr. 43 f.

<sup>6</sup> Die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe ist nicht auf alle Zeit in Stein gemeißelt, sondern geht dynamisch mit gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiter. Z.B. Sittenwidrigkeit: Man denke an den Film „Die Sünderin 1951 mit Hildegard Knef, der als sittenwidrig eingestuft wurde und heutige Filme wie Fifty Shades of Grey, die aber 16 Jahren freigegeben sind.

<sup>7</sup> Vgl. zu den Details: Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz, (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

<sup>8</sup> Vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 4. Auflage, 3.2.1.6 - In den meisten Bundesländern sind Polizei- und Ordnungsverwaltung getrennt. Nicht der Fall ist das in Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und Sachsen, wo jedoch eine Unterscheidung zwischen Polizei (im althergebrachten allgemeinen Sprachgebrauch) und

Ordnungsbehördengesetzen oder die Polizei nach den Polizei,- oder Sicherheitsgesetzen des Länder das Ablöschen als Ersatzvornahme (Zwangsmittel) anordnen, kann die Feuerwehr dieses Zwangsmittel für das eigene Ordnungsamt oder im Wege der Vollzugshilfe<sup>9</sup> für die Polizei durchführen und das Feuer ablöschen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist also ggf. gehalten, das Eintreffen von Polizei oder Ordnungsbehörde abzuwarten. Dies ist ein nachvollziehbares und sachgerechtes Ergebnis. Es kommt dem aus vielen Gründen gutem Prinzip der Trennung von polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr entgegen.

Beispiele 2 und 3:

2. Der Betreiber eines Schrottplatzes ist vollziehbar verpflichtet worden, seine unerlaubte Anlage zu beseitigen. In der Nacht von Samstag auf Sonntag kommt es auf dem eingezäunten Gelände zu dem Brand eines Haufens von ca. 500 Altreifen. Der alkoholisierte und als Querulant bekannte Betreiber erklärt der eintreffenden Feuerwehr, die Reifen sollten verbrennen, denn sie seien ohnehin wertlos und müssten weg. Weder Polizei noch Ordnungsbehörde sind vor Ort.

Aufgrund der ländlichen Struktur und der Bindung des einzigen Streifenwagens der zuständigen Wache ist mit dem Eintreffen der Polizei auch nicht vor 15 bis 20 Minuten zu rechnen.

3. Ein 82-jähriger Altbauer hat, wie früher im Frühjahr üblich, seine Wiese angesteckt, um auf diese Weise alte Gräser zu beseitigen (sogenanntes



Es brennen Reifen und Unrat. Darf die Feuerwehr nicht löschen?

---

Polizeivollzugsdienst durchgeführt wird. Baden-Württemberg: Gemeinden als Ortspolizeibehörde; Bremen: Stadt- und Polizeiamt und der Oberbürgermeister von Bremen als Ortspolizeibehörde; Saarland: Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Ansonsten gilt: Bayern: Sicherheitsbehörden sind die Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern; Berlin: Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltung und die Bezirksämter, § 2 berlASOG; Brandenburg: Ämter und amtsfreie Gemeinden § 3 brbgOBG; Hamburg: die fachlich zuständigen Senatsämter; Hessen: Bürgermeister; Mecklenburg-Vorpommern: Amtsvorsteher und Bürgermeister amtsfreier Gemeinden; Niedersachsen: Gemeinde; Nordrhein-Westfalen: Gemeinde; Sachsen-Anhalt: Verwaltungsgemeinschaften oder Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören; Schleswig-Holstein: Bürgermeister und Amtsvorsteher; Thüringen: Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

<sup>9</sup> Besondere Form der Amtshilfe nach den §§ 4 ff VwVfG; § 32 LVwG Schleswig-Holstein

Flammen). Zuvor hat er den Wiesenrand gepflügt. Mit einer Brandausweitung ist nicht zu rechnen. Der eintreffenden Feuerwehr verweigert er den Zutritt und beschimpft die Einsatzkräfte als dumme, grüne Flegel, die von Landwirtschaft keine Ahnung hätten.

Beide Fällen haben gemeinsam, dass der Eigentümer der brennbaren Stoffe diese zur Verbrennung bestimmt hat und ein unmittelbarer Schaden für Personen oder andere Sachen nicht eintritt. Hinzu kommt, dass eine Brandausweitung nicht zu befürchten ist. Nach der alten Definition läge daher wie im Beispiel 1 kein Schadenfeuer vor.

Mithin wäre die Feuerwehr unzuständig und müsste untätig bleiben. Es müsste dann durch Ordnungsamt oder Polizei das Ablöschen des Feuers und, da der Verursacher hierzu nicht in der Lage, ist auch sofort das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angeordnet werden. Die Feuerwehr müsste dann die Zwangsmittel für die Ordnungsbehörde oder für die Polizei als Vollzugshilfe auf deren Ersuchen durchführen.

Im Beispiel 2 entstünden dabei völlig unnötige, massive umweltschädigende Rauchgasemissionen.

Im Beispiel 3 würden zahlreiche Kleinstlebewesen und unter Umständen auch geschützte Arten von den Flammen in dem Zeitraum, in dem die Feuerwehr untätig zuschaut, vernichtet.

### **Auslegung des Begriffs Schadenfeuer bei Umweltschäden**

Die alte Definition des Begriffs Schadensfeuer ist unzureichend. Sie entspricht in den obigen Fällen 2 und 3 auch keinem Auslegungskriterium. Denn es entsteht definitiv ein Schaden an der Umwelt und mithin ein Schaden für die Allgemeinheit.

Insbesondere nach der wörtlichen aber auch nach der teleologischen Auslegung müssen mithin auch diese Feuer, Schadenfeuer sein. Ganz deutlich wird dies jedoch, wenn man die verfassungskonforme Auslegung hinzuzieht.

Verfassungskonforme Auslegung bedeutet, dass alle einfachgesetzlichen Normen im Lichte der Verfassung ausgelegt werden müssen. Diese verfassungskonforme Auslegung muss von jedem Gericht und jeder Behörde zur Vermeidung von Verfassungsverstößen angewendet werden<sup>10</sup>. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten eines Gesetzes kommt nur die in Betracht, die mit der

---

<sup>10</sup> Maunz/Dürig/Walter, 93. EL Oktober 2020, GG Art. 93 Rdnr. 112

Verfassung in Einklang steht. Dabei darf nicht gegen den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verstoßen werden. Ist dann eine Auslegung nicht möglich, ist die Norm verfassungswidrig und kann dann nur vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt werden<sup>11</sup>.

Bei der Auslegung des Begriffs Schadenfeuer ist daher unter anderem auch das Staatsziel des Umweltschutzes nach Art. 20 a GG zu berücksichtigen.

Art. 20 a GG lautet:

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Dieser Artikel ist durch verfassungsänderndes Gesetz vom 27. 10. 1994 in das GG eingeführt worden. Art. 20a GG enthält keinen bloß verfassungspolitischen Programmsatz, sondern beinhaltet eine unmittelbar geltende, alle Ausformungen der Staatsgewalt bindende Leitlinie<sup>12</sup>. Der Staat wird zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, was identisch mit dem Umweltschutz ist, verpflichtet<sup>13</sup>. Diese Pflicht besteht insbesondere in einer Achtungs- und Schutzpflicht des Staates, die die Abwehr schädigender Handlungen durch Dritte sowie deren Unterlassung durch den Staat umfasst. Ferner gebietet sie positives Handeln zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden<sup>14</sup>. Damit ist der Staat in erster Linie zur Verhütung von Umweltschäden, wozu neben Gefahrenabwehr und -vorsorge auch die Risikovorsorge unterhalb der Gefahrenschwelle verpflichtet<sup>15</sup>.

Die verfassungskonforme Auslegung ergibt daher, dass ein Schadenfeuer auch dann vorliegt, wenn Sachen verbrennen, die vom Berechtigten hierzu bestimmt wurden oder die völlig wertlos sind, wenn die Verbrennung offensichtlich rechtswidrig ist und durch diese mit einem Schaden an Leben und Gesundheit (Art. 2 GG)<sup>16</sup>, Eigentum

---

<sup>11</sup> Maunz/Dürig/Walter a.a.O. Art. 93 Rdnr. 112

<sup>12</sup> Maunz/Dürig/Scholz, Art. 20a Rdnr. 35

<sup>13</sup> Maunz/Dürig/Scholz a.a.O. Art. 20 a Rdnr. 36 mit Hinweis auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, BT-Drucks. 12/6633, S. 6

<sup>14</sup> Murswiek, NVwZ 1996, 225; Bernsdorff, NuR 1997, 332ff.

<sup>15</sup> Waechter, NuR 1996, 327

<sup>16</sup> Zur Schutzpflicht gegen Bedrohungen des Lebens vgl. Maunz/Dürig GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rdnr. 45 ff

von bedeutendem Wert (Art. 14 GG)<sup>17</sup> oder der Umwelt (Art. 20 a GG) gerechnet werden muss<sup>18</sup>.

Dies führt dazu, dass auch in den Fällen der Beispiele 2 und 3 eine Zuständigkeit der Feuerwehr besteht und diese nicht zunächst zur Untätigkeit verbannt ist, sondern durch sofortiges Ablöschen, auch ohne die Anordnung einer anderen Behörde, einen gravierenden Umweltschaden verhindern kann und muss.

### **Kein Schadenfeuer und mangels Zuständigkeit zur Untätigkeit verdammt?**

Die Auffassung von Strathoff und Hörstrup hingegen, dass die Feuerwehr untätig einem Schadensereignis zusehen muss, bis Polizei oder Ordnungsamt anordnen tätig zu werden, ist lebensfremd und mit allgemein gültigen Auslegungsregeln unvereinbar.

Ohne auf die obigen allgemein gültigen Auslegungskriterien einzugehen bestreitet Hörstrup schlicht, dass in den Fällen, wie in den Beispielen 2 und 3 ein Schadenfeuer vorliege. Hörstrup meint vielmehr, die hier vertretene Auffassung könne nicht überzeugen, auch wenn sie von dem Wunsch getragen sei, bedeutende Rechtsgüter – wie die Umwelt- zu schützen<sup>19</sup>. Seine Auffassung begründet er damit, dass angesichts der vom Feuer ausgehenden Gefahren jede Ursache für die Brandbekämpfung auf der Primärebene unerheblich und hier rechtliche Wertungen fremd seien und erst bei der Frage des Kostenersatzes auf der Sekundärebene relevant würden. Die Rechtswidrigkeit der Verbrennung sei angesichts der gebotenen Schnelligkeit nicht für die Feuerwehr zu erkennen<sup>20</sup>.

Hörstrup verkennt, dass hier -wie immer bei der Rechtsanwendung und unbestimmten Rechtsbegriffen - zwingend eine verfassungskonforme Auslegung erforderlich ist. Er ignoriert die bestehenden unterschiedlichen staatlichen Schutzpflichten aus den Art. 2, 14, und 20 a GG. Fast absurd wirkt sein Argument, es überspanne die Anforderungen an die Feuerwehr, wenn diese neben der tatsächlichen Erkundung eine rechtliche Bewertung vornehmen müsse, denn sie könne angesichts der gebotenen Schnelligkeit die Rechtswidrigkeit der Verbrennung

---

<sup>17</sup> Zur Schutzpflicht für das Eigentum vgl. BVerfG NJW 2006, 1783 ff.; NJW 1998, 3264 ff.; NJW 1983, 2931 ff.; BGHZ 162, 49 (64 f.)

<sup>18</sup> Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 4. Auflage, 3.2.1.1.2 S. 51; Schneider, a.a.O. § 1 Rdnr. 37; Plaggenborg § 16 Rdnr. 9, Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Rdnr. 27

<sup>19</sup> Hörstrup a.a.O. S. 363

<sup>20</sup> Hörstrup a.a.O. S. 364.



nicht erkennen. Denn es ist gerade wegen der von Verfassungen wegen zu schützenden Rechtsgüter besondere Schnelligkeit geboten, die beim Abwarten auf das Eintreffen anderer Behörden nicht gegeben ist. Auch unterschätzt Hörstrup die Fähigkeiten der Führungskräfte der Feuerwehr. Diese sind durchaus in der Lage zu erkennen, ob ein Feuer offensichtlich rechtswidrig ist. Die Gefahr, dass die Feuerwehr ein rechtmäßiges Grill- oder Lagerfeuer ablöscht, kann hier in Anbetracht des guten Ausbildungsstandes vernachlässigt werden.

Ähnlich wie Hörstrup argumentiert Strathoff.

Dieser argumentiert, dass die von Schneider<sup>21</sup> vorgeschlagene Ausweitung des Begriffs Schadenfeuer dem Sinn und Zweck der „feuerwehrlischen Brandschutzes“ zuwiderliefe<sup>22</sup>. Es solle zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass auch ein rechtswidriges kontrollierbares Feuer zu einem Schaden führen könne, dies sei aber kein Schadenfeuer (??), weil Schäden ja auch von rechtmäßigen Feuern ausgehen könnten.

In der Tat kann man auch beim rechtmäßigen Verbrennen von Abfällen in Zementwerken aus ökologischen Gründen, davon ausgehen, dass Schäden an der Umwelt verursacht werden. Ein rechtmäßiges Feuer kann jedoch nie ein Schadenfeuer sein und den Einsatz der Feuerwehr erfordern. Wird es unkontrollierbar und verursacht es dadurch Schäden, ist es nicht mehr rechtmäßig. Strathoff übersieht zudem, dass die Rechtsprechung anerkennt, dass es sich auch dann um ein Schadenfeuer handelt, wenn dieses offensichtlich rechtswidrig ist und Umweltschäden oder andere Schäden an geschützten Rechtsgütern verursacht. Insbesondere ist es eine Verdrehung der Urteilsgründe, wenn Strathoff behauptet, dass das OVG Münster die hier und von Schneider vertretene Auffassung nicht teile. Vielmehr zitiert das OVG Münster in seinem Urteil vom 24.06.2008<sup>23</sup> diese moderne Definition des Schadensfeuers lediglich, ohne diese auch nur ansatzweise in Frage zu stellen. Das OVG stellt ausschließlich fest, dass es in der dort zu entscheidenden Frage der Kostenpflicht auf die Definition des Schadenfeuers letztlich nicht ankomme, da der Kläger auf jedem Fall ohne Vorsatz gehandelt habe<sup>24</sup>.

---

<sup>21</sup> Schneider a.a.O. § 1 Rdnr. 37 mit Verweis auf Fischer a.a.O. 3.2.1.1.2

<sup>22</sup> Strathoff a.a.O S. 83

<sup>23</sup> OVG Münster, Urteil vom 24.06.2008 - 9 A 3961/06 BeckRS 2008, 37504, SgEFeu § 1 I FSHG Nr. 94

<sup>24</sup> Nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 FSHG konnte vom Verursacher nur bei vorsätzlicher Herbeiführung einer Gefahr oder eines Schadens Kostenersatz verlangt werden.

Konsequenterweise zitiert Schneider daher gerade dieses OVG-Urteil sogar als Beleg für die hier vertretene verfassungskonforme Auslegung des Begriffs Schadenfeuer. Bestätigt wird dies auch durch die Rechtsprechung des VG Münster: Es schließt sich mit Hinweis auf das Urteil des OVG der erstmals bereits 1998 vertretenen Formulierung<sup>25</sup> an:

Ein Schadenfeuer ist ferner dann anzunehmen, wenn Gegenstände rechtswidrig verbrannt und dadurch, d. h. durch das Verbrennen selbst, Gefährdungen für Personen, fremdes Eigentum oder die Umwelt hervorgerufen werden.

Damit ist es erlaubt, die Auffassungen von Hörstrup und Strathoff als Mindermeinung zu kennzeichnen. Die Feuerwehren sind daher nicht bei umweltgefährdenden Bränden, die vom Eigentümer verursacht werden zur Untätigkeit verbannt, sondern können ihren Schutzauftrag wahrnehmen.

Ralf Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW

---

<sup>25</sup> Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 1 Auflage 1998, S. 40